

## Annex 2 zur Rahmenvereinbarung

über die Vorprüfung der von Mandatspersonen zur Genehmigung eingereichten Verlaufsberichte und Rechnungen

zwischen

**Auftraggeberin:**

Departement des Innern des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit

und

**Auftragnehmerin:**

Sozialregion \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### 1. Ausgangslage

Die Sozialregionen haben seit dem Start der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) am 1. Januar 2013 Vorprüfungen der von Mandatspersonen zur Genehmigung eingereichten Verlaufsberichte und Rechnungen geleistet. Zusammenarbeit, Qualität, Prozesse und Abgeltung wurden in einer Rahmenvereinbarung festgelegt, die letztlich von allen 14 Sozialregionen unterzeichnet worden ist (RRB Nr. 2014/965 vom 27. Mai 2014). Diese Rahmenvereinbarung läuft per Ende 2016 aus.

### 2. Ziel und Zweck

Mit dem vorliegenden Annex 2 zur Rahmenvereinbarung über die Vorprüfung der von Mandatspersonen zur Genehmigung eingereichten Verlaufsberichte und Rechnungen soll vorerst eine Verlängerung dieser bewährten Zusammenarbeit erzielt und gleichzeitig die Entschädigung für die erbrachten Leistungen heraufgesetzt werden.

### 3. Grundlagen

#### 3.1. Rechtsgrundlagen

Es gelten dieselben Rechtsgrundlagen für den Annex 2 wie für die Rahmenvereinbarung.

#### 3.2. Vertragsgrundlagen

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom \_\_\_\_\_ wurde die Auftraggeberin ermächtigt, mit den einzelnen Sozialregionen den vorliegenden Annex 2 zur Rahmenvereinbarung abzuschliessen.

#### 4. Entschädigungsansatz

Für die erbrachten Leistungen darf die Auftragnehmerin bei der Auftraggeberin nach den Vorgaben der Rahmenvereinbarung eine Pauschale von Fr. 250.- verlangen.

#### 5. Vertragsdauer

Der Annex entfaltet mit gegenseitiger Unterzeichnung auf den 1. Januar 2017 Rechtswirkung und führt zu einer Verlängerung dieser um drei Jahre. Die Vereinbarung wird damit ab dem 1. Januar 2017 weitergeführt und endet am 31. Dezember 2019.

#### 6. Übrige Bestimmungen

Es gelten im Übrigen die Abmachungen der vorgelagerten Rahmenvereinbarung, soweit der Annex 2 nicht von dieser abweicht oder diese ergänzt.

**Dieser Vertrag wird zweifach gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.**

Solothurn, den

\_\_\_\_\_, den

Auftraggeberin

Auftragnehmerin